

Der Kollektivvertrag vom 1. November 1999, abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Raiffeisenverband, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien wird mit Wirksamkeit ab **1.11.2018** wie folgt geändert:

Rahmenrechtliche Änderungen

1. Folgender neuer § 14a Karenz wird eingefügt.

§ 14a Karenz

1. Für Karenzen, die ab 1.11.2011 und vor dem 1.1.2019 begonnen haben gilt:

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG wird für die Bemessung der Dienstalterszulage im Ausmaß von höchstens 10 Monaten angerechnet. Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten. Die Anrechnung erfolgt nur für jene Dienstverhältnisse, die seit Beginn dieser Karenz ununterbrochen aufrecht sind.

2. Für Karenzen, die ab 1.1.2019 oder später begonnen haben gilt:

Karenzurlaube nach dem MSchG bzw. VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), des Urlaubsausmaßes, des Jubiläumsgeldes und der Dienstalterszulage im Höchstausmaß von 24 Monaten angerechnet.

3. Sterbebegleitung für nahe Angehörige oder Begleitung von schwersterkranken Kindern nach den §§ 14 a und b AVRAG, die ab dem 1.1.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), das Urlaubsausmaß, das Jubiläumsgeld und die Dienstalterszulage höchstens im jeweils gesetzlich zulässigen Ausmaß angerechnet.

4. Karenzen im Sinne des Abs. 1 und 2 werden für die Bemessung der Dienstalterszulage insgesamt nur bis zu einem Höchstausmaß von 24 Monaten angerechnet.

Die Anrechnung von Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenzen eine Beschäftigung vereinbart wird/wurde und diese Zeiten als Dienstjahre angerechnet werden.

In § 8 werden bei Ziffer 6, die mit 11. November 2011 eingefügten letzten 3 Absätze lautend,

„Die erste Karenz im Sinne des MSchGbegonnen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auch.....oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz.....Dienstjahre angerechnet werden.“

bezüglich der Anrechnung der Karenzzeiten (max. 10 Monate), gestrichen.

2. Im § 23 Internatskosten wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

"Der Arbeitgeber übernimmt die Fahrtkosten für Lehrlinge im Ausmaß von 2 Zugfahrten pro Berufsschuljahr gegen Vorlage der Belege."